Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Berandgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II. Nro. CX.

Bern, den 9. Dec. 1799. (19. Frimaire VIII.)

Gefeggebung. Senat, 5. Robember.

(Kortfegung.)

Strafmilberung einiger Burger.)

auch ihr allgemeiner und vernünftiger Wille meine Sicherheit nicht seinen Tod fodere, und senn, daß diejenigen, welche sich nicht durch verwandelte die Todesstrafe in die Strafe einer Bernunft und die edleren Gefühle zur Erfüllung einjährigen Gefangenschaft. jener Broingniffe leiten laffen, unter benen ih: Es ift ein unftreitbarer Grundfag, baf bie

Recht zueignen, jene Strafurtheile aufzuheben, Ulrich Schmuz, angeklagt und geständig, oder zu mildern, welche nicht aus den allges einen Agenten nach einer aufrührischen Sexweinen Formen des Rechts oder Zweks der meindsversammlung geschlagen zu haben. Bers Etrasen gezogen wurden. Dieses Recht sprach urtheilt auf ein Jahr in das Schellenwerk,

unfre Constitution unter dem uneigentlichen Auße drucke der Begnadigung den gesetzgebenden Ras then su.

Unlangst schwebte ein Fall por ber Gefegges bung, ber vielleicht ben meiften aus Ihnen, Befchluß des Commissionalberichts über die BB. Senatoren, noch neu im Gedachtniß lies Serafmilderung einiger Burger.)
Begnadigungen von gesezlichen Strafen muß, heitenried, im Kanton Fryburg. Dieser war Ten in einer, auf die unverausserlichen Menzeiner der Anführer der tumultuarischen und schenrechte gegründeten Regierung als rechtlich aufrührischen Auflaufe im Kanton Fryburg. unmöglich angesehen werden; benn wie es ber Er wurde wegen seinem Berbrechen von bem allgemeine Wille der Staatsburger ift, daß dortigen Kriegsgerichte jum Tode verurtheilt. Der Staatsendzwek erreicht werde, so muß es Allein, die Gesetzebung fühlte, daß die allges

nen die Sicherheit der Personen und des Eischrafe dem Verbrechen verhältnismäßig senn genthums garantirt wurde, durch Furcht einer musse, d. i., je größer das Verbrechen, desto Strafe dazu angehalten werden. Das Recht harter die Strafe, und je geringer das Verst pu begnadigen, widerspricht also dem Endzwet brechen, desto leichter dieselbe. Nach diesem der Strafgesetz, weil es diese unwirksam Grundsatze kann es also unmöglich von der macht; es verlezt selbst die allgemeine Sicher, Willschraden Grundsatze in der Gesetzgebung abhanz beit. beit, und lagt fich daber nicht als rechtlich gen, fondern es liegt in der Gerechtigfeit, daß miglich denken. jene, die an den aufrührischen Auftritten im Allein, wie der Regierung das Necht zu bez Kanton Frydurg geringern Antheil hatten, als gnadigen nicht zukommen kann. so hat sie auch Rösberger, auch eine geringere Strafe erdulden.

gnadigen nicht zukommen kann. so hat sie auch Rösberger, auch eine geringere Strafe erdulden. das Recht nicht, härtere Strafen zu bestimmen, als es die allgemeine Sicherheit erfodert. Der; gleichen Strafen wären selbst Verbrechen, und die erste Ausnahme von der Vollziehung eines solchen Strafgeseßes muß nothwendig als eine seszliche Abolition desselben betrachtet werden. Auch wo Strafgeseße mangeln, und die Berstimmung einer Strafe auf ein Vergeben, der blosen Willtühr des Richters überlassen, der blosen Willtühr des Richters überlassen, der blosen Willtühr des Richters überlassen, der blosen, der blosen Gerafurtheile aufzuheben, Ulrich Schmuz, angeklagt und geständig, Wecht zueignen, jene Strafurtheile aufzuheben, Ulrich Schmuz, angeklagt und geständig,

jum Verluft des Aftibburgerrechts für 20 Jahre, daß wir und bei Ausübung des Beanadigungse und gur Bezahlung der entftandenen Progeg. Rechts an gewiffe Formen binden follten; bas Roften.

er zu Reuenegg gewesen, und dort Hulfe für mittheilen, und zugleich von der Munizipalität die Insurgenten verlangt habe. Verurtheilt auf der zu Begnadigenden, Zeugniffe über ihr Bes 12 Jahre in das Schellenwert, mit einer Rette tragen einziehen. Beibe Behörden konnten auf

er gefagt, man folle Sturm lauten, und mit auch ben gegenwartigen Beschluß zwar nicht der Flinte einem Burger gedroht habe, der fich verwerfen, wohl aber vertagen. dem Stürmen widerfegen wollte. Berurtheilt Erauer fieht ebenfalls Die fchlimften Folgen auf 6 Jahre in das Schellenwert, jum lebens, in den fo haufigen Begnadigungen; bemoch langen Verluft des Aftivburgerrechts, und jur will er das Direktorium nicht wie Luthard, bet Enthaltung 4 Jahre lang nach ausgestandener vollmächtigen, die Sache an die Berichte ju Schellenwertstrafe, teine Schenk, und Wirthe, rutzumeisen, Dadurch wurde es Ginfluß auf Die baufer zu besuchen.

Christian Aebischer, angeklagt und geständig, er zur Annahme des Beschlusses. Dag er im Aufruhr die Waffen getragen, und Luthard erklart, daß er keine Rukweisung. gesagt habe, er wolle damit das Dolf vertrei, der Urtheile, wohl aber der Begnadigungsbez ben, welches von Freiburg her gegen sie an gehren an die Gerichte verlangt, wodurch die rucke. Verurtheilt auf 6 Jahre in das Schel Autorität der Richter, anstatt vermindert i lenwerk, und zur Bezahlung der Prozest werden, vielmehr vermehrt wurde. foften.

Aus der Beschaffenheit dieser Verbrechen ersift die Erfüllung seines Wunsches unmöglich; hellet flar, daß die eben genannten vier Unge: Die Urtheile find von nicht mehr bestehenden flagte und Berurtheilte feine Auführer der ente Militargerichten gefällt. ftandenen Aufruhr waren; fie erscheinen , laut Bastin ift mit den gemachten Bemerfungen den Aften, lediglich ale verführte Untheilhaber über die Begnadigungen einig, will aber in dent derfelben. Der Grund ihrer Bergehungen liegt gegenwartigen Falle feine Anwendung dabont cher in der blinden Leidenschaft, die aus Man- machen : er winsicht, daß der gr. Rath von gel an Unterricht über die neuen Berhaltnisse jenen in der Folge Gebrauch machen moge. des Baterlandes sich entzündete, als in einem Genhard spricht für die Unnahme, sumal bosen Willen. Offenbar sind daher ihre Ber, es hochst inconfequent mare, hier nicht zu bes brechen geringer, als jenes des Rosbergers; gnadigen, mahrend mir den Unfuhrer Die folglich ming auch ihre Strafe geringer fenn.

Die Commiffion findet die in der Resolution baben. destimmte Abanderung der Milderung der friegs gerichtlichen Strafe zweimäßig und gerecht; fie empfiehlt Daber, nebft ber Dringlichteitser, Rechtsgefegen, das ift, was man Staat nemt; Harung, die Unnahme des Beschluffes.

nach der Strenge geurtheilt, während von Un, Mecht zu strafen giebt, und dieses einzige Recht fang an, Beifpiele der Etrenge weit beffere in der Wiedervergeltung beftebt, fo fieht man Wirfungen wurden gehabt haben; er verwirft von felbft, daß teine Staatsbehorde das Recht ben Beichluß.

Direktorium follte jedes Begnabigungsbegebren Frang Jungo, angeflagt und geständig, daß der richterlichen Behorde, die das Urtheil fprach, am Fuß, und zur Bezahlung der Prozeffosten Diefe Beise, stattfindende Einwendungen gegen Jafob Egger, angeflagt und geständig, daß Die Begnadigung machen; er mochte barum

richterliche Gewalt erhalten. Für diesmal fimmt

Pettolag ftimmt Luthard bei; bier aber

fes Aufruhre, Rosbergern fcon begnadigt

Barras spricht im gleichen Ginne. Wenn Bereinigung unter Luthi v. Gol. wenn ftrenges Recht, ftrenge Gerechtigteit alfo, Pettolag rath gur Unnahme; Diese Berbres Die einzige Gache ift, beren Genuß man in dem cher sind Opfer arglistiger Verführer. selben fordern darf; wenn es erwiesen if, Moser zweiselt an den guten Folgen so daß nicht Aufstellung eines Beispiels, nicht vielfaltiger Begnadigungen; er glaubt, die Ge Vefferung des Verbrechers, sondern einzig und richte haben meist nach der Milde und nicht allein die Strafbarteit der Handlung, das nach der Strenge geurtheilt, während von In Wocht zu Erzige auch bei Beilde und Rocht der Begnadigung in Privatfachen haben fann. Buthard wiederholt feine fruhere Meinung, Jede Begnadigung ift ein Machtspruch, ift De

spotie, die nur in dem feltenen Falle ju dulden. Die Commiffion wird befchloffen; fie foll and ift, wenn burch die Ausübung ber ftrengen Samftag berichten, und befieht aus Ziegler, Gerechtigfeit, der Staat felbft, feiner eignen Auf: Froffard und Brunner. lofung entgegen eilte. Milberung ber Strafe ftang fenn.

Das Strafen , Milberungsrecht muß alfo ber; einft der Gefeggebung abgenommen werden. Jest kann es nicht wohl senn; dazu braucht es ficht des Verbrechers; es braucht eines Straf.

ist immer schon; dem Regenten ist aber Ber der einen und untheilbaren Republik, Dieses zeihung nur erlaubt, wenn das Wohl des vernehmen, und sich bekehren. — Belvetien wird Staates darunter nicht leidet; er glaubt auch, und muß Eine einzige Nation bleiben, da jeso wir follen in der Folge behutsamer fenn, und bei fo verschiedenen politischen und firchlichen fimmt Luthard bei ; noch leichter ware Die Glaubensbetenntniffen , einer für alle, und alle Begnadigungsbegehren annehmen wurde, Die unfere Unabhangigfeit oder unfer Wohlstand nicht vom Richter legter Instanz visirt, und angetastet wird. von den Munizipalitäten mit Zeugfamen verfes ben find. - Diesmal fimmt er gur Ung nahme.

Fuche fpricht für die Annahme.

modite.

Der Beschlug wird angenommen.

是为完全的"2000"的1986年初

Der Beschluß wird verlesen, der dem Diret, fegen ? torium für den Minister des Innern 150,000 Fr. bewilligt.

Minister Des Innern erhalten, babe nur noch thurn umfassend gewünscht. dur halfte bezahlt wirden konnen.

Der Beschluß wird verlesen, ber bas Bolls Gewalt pfuschen, heißt Richter in lezter In giehungsdirektorium einladet, dem Tochterchen den Rathe über feine edelmuthige That ju be: geugen.

Buthi v. G. Erlauben Gie mir, bei bies eines humanen Criminalrechtsgangs, worin sem Anlag eine Stelle aus einem Briefe vor: auch Rutficht genommen wurde, auf die Ab, Julefen, den ich so eben von meinem beffen Freunde in Solothurn erhalten. "haben Sie, schreibt Gefezbuchs, worin jede Etrafe ein Maximum mir Diefer, haben Gie Die Beife auch vernoms Gesezbuchs, worin jede Strafe ein Maximum und Minimum hat, damit der Richter nicht nur das kalte eiserne Gesez, sondern auch die Gefühle der Billigkeit zu Rathe ziehen dürse. Hatter geschehen? — Je zwei Frauen, eine Defühle der Billigkeit zu Rathe ziehen dürse. Hatter geschehen? — Je zwei Frauen, eine Patriotiu und eine Cidevante, giengen miteins ander von Pforte zu Pforte. Die Frauen was siehen wir den Rädelssührer bereits begnadigt, laßt uns eine Strase mildern, die ein Gericht ver hangte, von dessen Errichtung die Constitution nichts wissen will. chts wissen will. Bemahlin des Kantonsgerichtschreibers." — Ban. Personliche Beleidigungen verzeihen Mogen die Zweister, mogen die Widersacher Sache, wenn das Bollziehungsdirettorium feine für einen fich fo bruderlich intereffiren, febalb

Cart. Ohne Zweifel ift bas Geschenf ber jungen Cochter aller Chre werth; buten wir uns aber bor unüberlegtem Enthuffafm ; unters Fros ard ebenfalls; ihm gefällt Bans che Aufopferung ist — von blogem Kinderspiel; Vorschlag; er wunscht, daß der groffe die Anerbieten der Burger, die 500 arme Ring Rath datu einen gesezlichen Beschluß abfassen ber verforgen wollen, verdienen jenen Ramen; läßt fich damit das Geschent des Kindes, das einige Medaillen darbietet, in Vergleichung

Baslin, indem er zur Annahme des Bes schlusses stimmt, muß er doch einigermaßen Ufferi verlangt eine Commiffion, baupt, bem B. Cart recht geben ; er batte ben Bes sachlich, weil das Direktorium anzeigt, der schluß vollstandiger, und das ganze Benehmen fruhere Credit von gleicher Starke, den der patriotischen Hurger des Kantons Solos schluß vollstandiger, und das ganze Benehmen

Der Beschlug wird angenommen.

GIBINES VER MITTERS